

§ 2

Grundsätze

(1) Die Generaldirektoren und Kombinatdirektoren sowie die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben zu sichern, daß die Finanzbeziehungen zwischen den Kombinate und den Betrieben gleichlautend im Jahresfinanzkontrollbericht zum 31. Dezember ausgewiesen werden. Abweichungen durch bereits realisierte Kontoverfügungen sind gegenüber der Staatlichen Finanzrevision zu belegen.

(2) Umbuchungen von finanziellen Mitteln zweckgebundener Fonds zwischen Bankkonten der Kombinate und Betriebe auf Grund des Jahresabschlusses haben spätestens an dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen.

(3) Die Abführungen der Kombinate an den zentralen Haushalt sind spätestens bis zum Abgabetermin für den Jahresfinanzkontrollbericht auf die Konten „Nettogewinnabführungen“ bzw. „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, für das abgelaufene Planjahr vorzunehmen, soweit in Rechtsvorschriften keine davon abweichenden Termine und anderen Konten festgelegt sind. Die Termine für Abführungen der Betriebe an das Kombinat werden vom Generaldirektor bzw. Kombinatdirektor in eigener Verantwortung festgelegt.

(4) Für Abführungen der Betriebe, die den Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen direkt unterstehen, gelten die gleichen Termine, die für Kombinate verbindlich sind.

(5) Die Generaldirektoren, Kombinatdirektoren, Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und Direktoren der den Ministerien direkt unterstellten Betriebe haben zu sichern, daß alle das abgelaufene Planjahr betreffenden Abführungen an den zentralen Haushalt gemäß dem im Abs. 3 genannten Termin auf die vorgeschriebenen Konten vorgenommen werden. Das gilt auch für alle das abgelaufene Planjahr betreffenden Zuführungen sowie Rückführungen aus dem zentralen Haushalt, die durch Abverfügungen von Bankkonten des Staatshaushaltes zu erfolgen haben. Nach diesem Zeitpunkt sind Abverfügungen von Haushaltskonten in Rechnung des abgelaufenen Planjahres nicht mehr zulässig. Die Direktoren der zuständigen Industriebankfilialen bzw. Bezirksdirektionen der Staatsbank kontrollieren die Einhaltung der in dieser Anordnung oder anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Jahresabgrenzung genannten Termine.

(6) Verrechnungen der Abführungen und Zuführungen für das abgelaufene Planjahr mit Abführungen und Zuführungen für das Folgejahr sind nicht zulässig.

(7) Für die nach dem 26. Dezember bis zum 31. Dezember für Rechnung des ablaufenden Planjahres durchzuführenden Zahlungen

- von den Betrieben an die Kombinate,
- von den Kombinat an die Betriebe,
- an den zentralen Haushalt bzw. die örtlichen Haushalte

sind die Zahlungsbelege mit der verkürzten Jahreszahl (3. und 4. Stelle) des ablaufenden Planjahres als letzter Begriff im variablen Teil des codierten Zahlungsgrundes zu versehen. In der Zeit ab 1. Januar des Folgejahres sind bis zu dem im Abs. 3 festgelegten Termin für Rechnung des abgelaufenen Planjahres durchzuführende Zahlungen unter dem „codierten Zahlungsgrund“ der Zahlungsbelege im konstanten Teil mit

dem Code 555 und im variablen Teil mit dem Code der Abführungs- bzw. Zuführungsart zu kennzeichnen.

§ 3

Nachträgliche Abführungen

Nachträgliche Abführungen an den Staatshaushalt, die

- durch die Staatliche Finanzrevision bei der Prüfung der Jahresbilanzen und anderen Prüfungen oder
- durch Hauptbuchhalter der Kombinate bei der im Auftrag des Ministers der Finanzen durchzuführenden Prüfung der Jahresbilanzen gegenüber nachgeordneten Betrieben

veranlaßt werden, haben unter Angabe des Codes der Abführungsart und der festgelegten Schlüsselnummer an den zentralen Haushalt zugunsten des durch die zuständige Inspektion der Staatlichen Finanzrevision festgelegten Kontos bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu erfolgen.

§ 4

Finanzbeziehungen zwischen Kombinat und Betrieben und örtlichen Räten

(1) Kombinate und Betriebe, die planmäßig Zuschüsse aus dem Haushalt für die Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung bzw. der Einrichtungen der betrieblichen Betreuung erhalten, haben ihre Forderungen gegenüber dem zuständigen Rat des Kreises innerhalb von 3 Wochen nach Jahresabschluß geltend zu machen. Die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen sind bis zum 31. Januar des Folgejahres in Rechnung des abgelaufenen Planjahres vorzunehmen.

(2) Finanzielle Verpflichtungen aus Verträgen zwischen Kombinat und Betrieben aus der Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane oder Räte der Bezirke bestätigten Investitionen sowie aus der in Kommunalverträgen vereinbarten Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen durch Betriebe entsprechend den Rechtsvorschriften sind zum 31. Dezember in Rechnung des abgelaufenen Planjahres abzurechnen.

(3) Für die den örtlichen Räten unterstehenden Kombinate und Betriebe des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Handels sowie der örtlichen Versorgungswirtschaft werden die Konten und die Termine für Abführungen an die örtlichen Haushalte vom Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates in Übereinstimmung mit der Ordnung über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes festgelegt. Das gleiche gilt für Zuführungen aus den örtlichen Haushalten.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist für den Jahresabschluß ab 1985 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. November 1976 über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß (GBl. I Nr. 45 S. 514) außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1985

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r